

Die Landesregierung hat allen Beteiligten mit ihrer Entscheidung, den Unterricht ab dem 27.4. schrittweise wiederaufzunehmen, eine große Verantwortung aufgebürdet. Kultusminister Lorz selbst hält die Entscheidung mindestens für die vierten Klassen der Grundschulen „aus epidemiologischen Gründen“ für „riskant“. Die Gefahr eines Wiederanstiegs der Infektionszahlen durch eine Lockerung muss deshalb bei allen konkreten Schritten im Fokus aller Entscheidungen stehen.

Die konkreten schulformbezogenen Anschreiben mit Hinweisen, wie das Anlaufen des Unterrichts lt. HKM von statten gehen soll, finden Sie hier:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schulformbezogene-schreiben>

Es folgen Hinweise und Einschätzungen des GPRLL BOW zu folgenden Punkten:

1. Hygiene
2. Gruppengrößen
3. Umfang des Präsenzunterrichts
4. Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag
5. Risikogruppen
6. Lehrkräfte mit Kindern
7. Fazit: Was kann man tun? – wichtig hier: Remonstrationsrecht
8. Bitte in eigener Sache: bei Anfragen bitte immer Telefonnummern angeben

1.) Hygiene

In den letzten Tagen erreichten den GPRLL zahlreiche Berichte über die tatsächlichen Zustände der Schulen in BOW. Bis zum heutigen Tag sind an vielen Schulen noch nicht die Voraussetzungen für die Hygienemindeststandards erfüllt. Der GPRLL gibt diese Berichte auch an das Staatliche Schulamt weiter und wir können die Schulleitungen und Personalräte nur ermutigen, dies ebenfalls direkt zu tun

Das, was bis dato zum Thema Hygiene von den beiden Kreisen (als Schulträger für die sächliche Ausstattung und Reinigung der Schulen zuständig) zu erfahren war, kann man nur als äußerst bescheiden bezeichnen. Eine flächenmäßige Zurverfügungstellung von Masken und auch Handdesinfektionsmitteln wird es demnach nicht geben, wobei man sich auch auf das am 22.4. vom HKM versandte Hygienekonzept für Schulen (s. Anhang) beruft, das ausführt, dass „im Unterricht das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich“ ist.

Wir fordern die Schulleitungen, Personalräte und Kollegien daher dringend auf, die Einhaltung der Mindeststandards genau zu prüfen und ggf. auch die Nutzung ungeeigneter Räume zu verweigern.

Ausführungen zu diesen Fragen des Robert-Koch-Instituts finden sich für Interessierte im Anhang.

2.) Gruppengrößen

Der Kultusminister hat in seinem Schreiben vom 17. April eine maximale Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern benannt. Eine solche Gruppengröße führt unsere Meinung nach in fast allen verfügbaren Klassenräumen dazu, dass die geltenden Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Dazu heißt es in den schulformbezogenen Erlassen des HKM vom 22.4.2020 ausdrücklich und wörtlich:

„Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Eine Teilung der Klassen scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. **Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen.** Grundsätzlich ist darauf

zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung). „

3.) Umfang des Präsenzunterrichts

Viele Schulen quälen sich derzeit mit der Frage, wie sie mit den vorhandenen Personen „mindestens 20 Wochenstunden Unterricht“ gewährleisten können, ohne diese Kolleginnen und Kollegen zu verschleißen. Dazu geben wir die folgenden Hinweise. In allen Schreiben des HKM heißt es, dass „in der Regel“ 20 Stunden erteilt werden sollen. „In der Regel“ heißt, dass in allen begründeten Fällen auch weniger Stunden möglich sind. Weiter verweisen wir auf die FAQ-Liste des HKM für Lehrkräfte und Schulleitungen. Auch diese Möglichkeiten sollte man vor Ort prüfen. Dort heißt es wörtlich:

Wie viele Wochenstunden sind vorgesehen?

Der Unterricht sollte in der Regel einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden umfassen. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, Stundenplananpassungen vorzunehmen.

Muss der Unterricht jetzt wieder täglich in der Schule erteilt werden?

Nein. Im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazitäten können sogenannte Präsenztage vorgesehen werden. Für die übrigen Tage sollen Arbeitsaufträge für das Lernen von Zuhause verteilt werden. Für Schulen, die bereits das „Schulportal“ nutzen, sollte die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial über diese Plattform organisiert werden. Für alle weiteren Schulen empfiehlt sich die Information auf den üblichen Kommunikationswegen.

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen/haeufig-gestellte-fragen>

Auch der Amtsleiter, Herr Kilian, stellt in seinem Schreiben an alle Schulleitungen von Mittwoch klar: „Es wird in Einzelfällen Situationen geben, wo dies in ausführlich begründeten Fällen noch nicht möglich sein wird. Ich bitte Sie in solchen Ausnahmefällen, sich dann mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten abzustimmen.“

4.) Ganztagsangebote und Pakt für den Nachmittag

Zahlreiche Kapazitäten von Schulleitungen und Kollegien werden derzeit durch vermeintliche Vorgaben zur Sicherstellung eines Ganztagsangebots schon ab dem 27.4. gebunden. Hierzu zitieren wir aus den Schreiben des HKM vom 22.4., das allen Schulen zugegangen ist:

„Das Ganztagsprofil einer Schule einschließlich Pakt für den Nachmittag kann auf unbestimmte Zeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag, 27. April steht zunächst der schrittweise Wiederbeginn des Schul- und Unterrichtsbetriebs in den Abschlussjahrgängen der Schulen im Vordergrund einschließlich dem Jahrgang 4 der Grundschulen. Grundsätzlich folgt die Schrittigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten/Pakt für den Nachmittag der Schrittigkeit des Wiedereinstiegs in den Unterricht für die einzelnen Jahrgänge. Hierbei sind die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten. Der zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts.“

Der GPRLL stellt fest, dass bei der schrittweisen Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten auch das Personal der Träger der Schulbetreuung, das zeitweise für andere Aufgaben abgezogen worden war, zur Verfügung stehen muss.

5.) Risikogruppen

Der an alle Schulen am 22.4.2020 versandten Mail des HKM zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27.4. 2020 ist ein „Planungsraster zur Ermittlung der Anzahl sowie der Wochenstunden der Lehrkräfte, die für Präsenzunterricht zur Verfügung stehen,“ beigefügt, das in Übereinstimmung mit der Änderung der Corona-Verordnung die Personengruppen benennt, die in den Notbetreuungen und im Präsenzunterricht nur auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können, da sie „nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19 haben“.

Als Risikogruppen nennt das HKM in dem Erlass vom 22.4. („Planungsraster“) folgende Gruppen:

1. Lehrkräfte, die 60 Jahre und älter sind
2. Beschäftigte mit Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen
3. Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken)
4. Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien (1-3) in einem Hausstand leben
5. Lehrkräfte, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind, werden nicht im Präsenzunterricht eingesetzt, sofern sie sich nicht ausdrücklich bereit erklären, Präsenzunterricht erteilen zu wollen.
6. schwangere oder stillende Lehrkräfte

Als Nachweis über die Nichteinsatzbarkeit im Präsenzunterricht dient zunächst eine dienstliche Versicherung der Lehrkraft, die aktenkundig gemacht wird. Ein entsprechendes Attest ist dann nachzureichen. Alle Lehrkräfte, die aus den o. g. Gründen an der Erteilung von Präsenzunterricht einstweilen nicht teilnehmen, bleiben grundsätzlich weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte für geeignete anderweitige Unterstützungsaufgaben (z.B. Unterstützung bei den unterrichtsersetzenden Lernangeboten wie der Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die auf digitalem Wege nicht erreicht werden können) ein.

Zu den vielen Widersprüchen zwischen den verschiedenen amtlichen Dokumenten gehört auch die Tatsache, dass in dem am selben Tag vom HKM versandten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.4.2020“ bezüglich der schwerbehinderten Lehrkräfte eine andere Aussage getätigt wird. Dort heißt es

„Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risik erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.“

Für den GPRLL ist unstrittig, dass im Rahmen der Rechte von Schwerbehinderten (Nachteilsausgleich, Integrationsrichtlinien) und der Fürsorgepflicht die weitergehende Regelung, also die des Planungsrasters, gilt.

6.) Lehrkräfte mit Kindern

Derzeit sind Lehrkräfte weiterhin nicht in der Liste der systemrelevanten Berufe aufgeführt und haben deshalb für ihre Kinder keinen Anspruch auf einen Platz in einer Notbetreuung. Aus dem HKM ist zu hören, dass eine entsprechende Ergänzung angestrebt wird.

Derzeit haben nur alleinerziehende Lehrkräfte einen solchen Anspruch, wenn sie selbst in der Notbetreuung oder im Präsenzunterricht eingesetzt sind.

Unser Kultusminister hat für alle anderen folgende Empfehlung: Die Schulleitung soll eine Bestätigung ausstellen, dass die jeweilige Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft unverzichtbar im Unterricht oder der Notbetreuung sei und dann müsste die Notbetreuung das Kind entsprechend aufnehmen.

Ob dies von den Kitas etc. so akzeptiert wird, bleibt abzuwarten, weswegen der GPRLL weiterhin auf die Aufnahme der Lehrer*innen in die Liste der „systemrelevanten Berufe“ besteht.

Wir wissen aber, dass auch die Erweiterung der Liste die Probleme von Lehrkräften nicht alle lösen wird. Die einzige Möglichkeit besteht in der Kreativität und Solidarität vor Ort, Lehrkräfte, die eigene Kinder zu betreuen haben, weiterhin mit den Unterstützungsaufgaben für die Lehrkräfte im Präsenzunterricht zu betrauen, die sie von zu Hause aus erledigen können.

7.) Unser Fazit: Was kann man tun?

Machen Sie nur das, was verantwortlich geht. Wenn es zu wenig Personal gibt (und das wird bei der dargestellten Ausweitung der Risikogruppen sicher der Fall sein), dann eben weniger als 20 Stunden.

Wenn die Räume zu klein sind, dann reicht es nicht, die Klassen zu halbieren, sondern man muss sie dritteln. Wenn das Personal für 20 Stunden nicht zur Verfügung steht, dann muss auf die Möglichkeit häuslicher Arbeitstage mit vorbereiteten Aufgaben zurückgegriffen werden.

Wenn die Pause eine besondere Quelle von Sozialkontakten und Verstößen gegen Abstandsregeln ist, müssen vielleicht auch mal drei Stunden am Stück unterrichtet werden.

Das müssen und werden Schulämter und Ministerium akzeptieren. Die Kräfte müssen zudem verantwortungsbewusst eingesetzt werden, denn der Einstieg mit den vierten Klassen und allen Abschlussklassen ist erst der Anfang.

Es geht nicht um Nörgelei, Bremsen oder das Sabotieren guter Pläne, sondern darum, das zu tun, was die Landesregierung in unseren Augen vermissen lässt: Verantwortung zeigen.

Schulen sollten sich nicht durch vermeintlich in Stein gemeißelte Vorgaben unter Druck setzen lassen. Auch das HKM fährt – bestenfalls – nur auf Sicht! Alle Vorgaben müssen sich immer an dem Ziel messen lassen, keinen erneuten Anstieg der Infektionszahlen zu riskieren. Wer jetzt unverantwortlich große Gruppen fordert, um eine Mindestzahl von Unterrichtsstunden durchzusetzen, handelt verantwortungslos.

Dort wo Anweisungen erkennbar gegen allgemeine Vorgaben zur Begrenzung der Corona-Pandemie verstoßen und auch Gespräche vor Ort nicht zu einer Änderung führen, sind Schulleitungen und Lehrkräfte gleichermaßen verpflichtet, die vorgesetzte Behörde über solche Verstöße zu informieren und auch von ihrer Pflicht zur **Remonstration** nach § 37 Beamtenstatusgesetz Gebrauch zu machen.

§ 37 Absatz 1 besagt, dass Beamtinnen und Beamte „für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung“ tragen. Eine Anweisung, die man auf Grund der allgemeinen Pandemielage und der Rechtsvorschriften der Landesregierung in Form der Corona-Verordnungen für rechtswidrig hält, muss man zunächst nicht ausführen. Stattdessen formuliert man einzeln oder zu mehreren in einem Schreiben an die Schulleitung oder das Schulamt seine „Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen“ und bittet zugleich um eine schriftliche Antwort mit einer widerspruchsfähigen Begründung. Selbstverständlich kann auch der Personalrat aktiv werden und die entsprechenden Beschwerden und Mängel darstellen und bei der Schulleitung vortragen. Auch der Gesamtpersonalrat ist wie immer Ansprechpartner und gibt die Kritik weiter.

8.) Bitte in eigener Sache: bei Anfragen bitte immer Telefonnummern angeben

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie sich sicherlich vorstellen können, ist das Aufkommen an Anfragen an den GPRLL z.Z. extrem hoch. Da eine schriftliche Beantwortung der oft komplexen Fragestellungen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und die Erfahrung zeigt, dass vieles in einem Gespräch schneller gelöst werden kann, bitten wir Sie freundlich darum (und bitte teilen Sie dies auch allen Ihren Kolleginnen und Kollegen mit), bei Mailanfragen an den GPRLL IMMER eine Telefonnummer mit anzugeben sowie, wenn möglich, Zeiten, wann Sie gut zu erreichen sind. Vielen Dank.

Bleiben Sie alle tapfer!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

i.A. für den GPRLL BOW



Tony C. Schwarz – Vorsitzender